

Anlage 1

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02. November 2023 auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2023 werden festgesetzt:

	gegen- über bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festge- setzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	482.608.336	0	0	482.608.336
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	481.766.898	0	0	481.766.898
der Jahresüberschuss	841.438	0	0	841.438
2. im Finanzhaushalt				
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	23.637.090	0	0	23.637.090
die Einzahlungen aus Investitions- tätigkeit	65.225.070	0	33.950.230	31.274.840
die Auszahlungen aus Investitions- tätigkeit	133.138.310	3.252.040	46.534.650	89.855.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-67.913.240		9.332.380	-58.580.860
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.276.150		9.332.380	34.943.770

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro	auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	70.143.760 Euro	auf	58.580.860 Euro
zusammen von bisher	70.143.760 Euro	auf	58.580.860 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt von bisher 78.427.800 Euro auf 118.741.030 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 53.509.820 Euro auf 71.141.270 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 250.000.000 Euro nicht verändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nachfolgend neu festgesetzt. Die Kreditaufnahmen bleiben unverändert.

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Die bisherigen Beträge bleiben unverändert.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Grünflächen- und Bestattungswesen (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 0 Euro auf **4.863.000 Euro**.
darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, verändern sich von bisher 0 Euro auf 2.900.000 Euro.

Die Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens Stadtentwässerung (Eigenbetrieb) verändern sich von bisher 25.676.000 Euro auf **43.635.000 Euro**.

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, bleiben mit 0 Euro unverändert.

zusammen von bisher

25.676.000 Euro auf 48.498.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, verändern sich von bisher 0 Euro auf 2.900.000 Euro.

§ 6 Steuersätze

Die in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegten Steuersätze bleiben unverändert.

§ 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 646.632.427 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 652.685.900 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 653.527.338 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die bisherige Wertgrenze bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

§ 11 Leistungszahlungen

Die bisherigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Koblenz, .2023

Stadtverwaltung Koblenz

Langner
Oberbürgermeister